



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II/39.01-AV12/2026
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter: Schö/Brö
Telefon: 03941 5970-4489
Fax: 03941 5970-4624
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/10a
Datum: 30.04.2026

Allgemeinverfügung Nr. 12/2026

Bekanntmachung der Aufhebung der Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Klassische Geflügelpest) vom 31.03.2026 wird aufgehoben.

Begründung

Auf der Grundlage des Art. 67 VO (EU) Nr. 2020/687 und der Risikobewertung des Amtes für Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz vom 29.04.2026 kann sowohl die allgemeine Stallpflicht für Geflügelbestände jedweder Tierzahl, sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art aufgehoben werden. Der letzte Nachweis des Virus der Aviären Influenza erfolgte am 22.03.2026 (Saatgans, GJB Schlanstedt, SO 26-015-01571) und liegt damit mehr als 5 Wochen zurück. Auch das Geflügelpestgeschehen in Deutschland ist rückläufig. So sind die Ausbrüche bei Hausgeflügel und die Fallzahlen bei Wildvögeln bereits im März 2026 leicht gesunken. Dieser Trend setzte sich auch im April weiter fort.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG wurde abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der teilweisen Aufhebung der Schutzmaßnahmen geführt hätte.

Gemäß § 14 TierGesG i.V. mit § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis Harz sachlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Weitere Hinweise

Nähere Informationen sind bei im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt unter der Telefon-Nummer 03941/59 70 44 89 zu erhalten.

Im Auftrag



Bröcker
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

EU-Vorschriften:

Richtlinie 2005/94/EG vom 20.12.2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG

Entscheidung 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates

Beschluss der Kommission vom 30. November 2010 zur Änderung der Entscheidungen 2005/692/EG, 2005/734/EG, 2006/415/EG, 2007/25/EG und 2009/494/EG bezüglich der aviären Influenza (ABl. L 316 vom 02.12.2010, S. 10-16)

Entscheidung 2006/415/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG - konsolidierte Fassung vom 02.12.2010

Beschluss 2011/844/EU zur Änderung der Entscheidung 2006/415/EG

Entscheidung 2006/563/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG

Entscheidung 2007/119/EG zur Änderung der Entscheidungen 2006/415/EG, 2006/416/EG und 2006/563/EG in Bezug auf das Identitätskennzeichen für frisches Geflügelfleisch

Durchführungsbeschluss 2014/778/EU vom 6. November 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Deutschland

Bundsvorschriften:

Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Landesvorschriften:

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182)

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 514)

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40)

Sonstiges:

Risikoinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Aktualisierung für den Oktober auf Basis des Zeitraums 01.09.– 05.11.2025